

Vorlage an den Landrat

Bildungsqualität in der Volksschule stärken – Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung

wird durch System eingesetzt

vom 17. Januar 2018

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Die Spezielle Förderung und die Sonderschulung als Teil einer «Volksschule für alle» stellen Angebote und Strukturen bereit, damit Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf ihre Begabungen und Interessen entfalten und möglichst ohne Einschränkungen am sozialen, kulturellen, politisch-öffentlichen und wirtschaftlichen Leben selbstverantwortet und sinnerfüllt teilhaben können. Ziel ist, dass die Schülerinnen und Schüler an der obligatorischen Schule während insgesamt 11 Ausbildungsjahren bestmöglich auf ihre Zukunft vorbereitet werden und 95 % einen Abschluss der Sekundarstufe II erreichen.

Die integrative Ausrichtung des sonderpädagogischen Angebotes ist im Kanton Basel-Landschaft auf der Grundlage des Behindertengleichstellungsgesetzes ([SR 151.3, BehiG](#)) und der Übertragung der Sonderschulung vom Bund an den Kanton 2008 pragmatisch umgesetzt. Im Anschluss an den Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat (LRV [2009-351](#) vom 1. Dezember 2009), gutgeheissen von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern des Kantons Basel-Landschaft am 26. September 2010, haben die Schulen ihre Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf zunehmend integrativ ausgerichtet und eine tragfähige Praxis entwickelt. Bezüglich dieser Ausrichtung der Volksschule gibt es keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

Mit dieser Vorlage wird eine Änderung der Bildungsgesetzgebung beantragt, um die Bildungsqualität in der Speziellen Förderung und der Sonderschulung zu sichern und die bereits erfolgten Optimierungsmassnahmen und Strukturvorgaben zu konsolidieren.

Folgende Ziele sollen erreicht werden:

- Die Mittel zweckmässig für die Unterstützung der ganzen Klasse und nicht nur für individuelle Einzelförderung einsetzen.
- „Starke Lernbeziehungen“ fördern mit weniger Lehr- und Fachpersonen an einer Klasse.
- Die Kosten der Speziellen Förderung und der Sonderschulung stabilisieren.

- Die Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung über einen Ressourcen-Pool wirksam, effektiv und wirtschaftlich nutzen.
- Die administrativen und organisatorischen Abläufe sowie die Angebots- und Personalplanung der Schulen vereinfachen.
- Nur noch Massnahmen der Speziellen Förderung mit individuellen Lernzielen (iLZ) und der Sonderschulung verlangen zwingend eine Abklärung einer kantonalen Abklärungsstelle Schulpsychologischer Dienst (SPD) oder Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP).

Den Schulen wird ein personeller und finanzieller Ressourcen-Pool im Verhältnis zur Anzahl Schülerinnen und Schüler zugewiesen. Die Schulleitung entscheidet über die Organisation und die Durchführung der Speziellen Förderung. Mit den Lektionen aus dem Pool kann die Schulleitung flexibel und effizient auf schulspezifische Bedürfnisse reagieren. Sie entscheidet über Umfang, Dauer und Form der Speziellen Förderung. Insbesondere legt sie fest, ob die Förderung durch Schulische Heilpädagogik, durch Sozialpädagogik, durch Assistenz oder durch Regelpädagogik erfolgen soll. Sie entscheidet auch, ob die zugewiesenen Ressourcen zwingend für individuelle, kostenintensive Einzel- oder Gruppenförderungen oder für gezielte Unterstützung von Regelklassen eingesetzt werden.

Damit wird der Regelunterricht gestärkt. Isolierte, intensive Einzelmassnahmen der Speziellen Förderung werden reduziert. Nicht jede Auffälligkeit im Verhalten, im Entwicklungsstand oder in der Leistung von Schülerinnen und Schülern soll zu einer Indikation und einer sonderpädagogischen Massnahme führen. Gleichzeitig ermöglicht der Ressourcen-Pool der Schulleitung, die Schule personell so zu organisieren, dass Funktionen auf möglichst wenige Lehrpersonen pro Klasse gebündelt und damit „starke Lernbeziehungen“ aufgebaut werden können. Dies führt zu einer Entlastung der Lehrpersonen in Bezug auf Absprachen, Organisations- und Koordinationsaufwand.

Für die Gemeinden als Trägerinnen des Kindergartens und der Primarschule mit ihrer Speziellen Förderung werden die erforderlichen Mittel mit Bezug zum Ressourcen-Pool gemäss Verordnung - aber ohne kantonale Mindestvorgaben - über das jeweilige Gemeindebudget von Schulrat und Schulleitung beantragt. Zusätzliche Ressourcen verlangen auf der Primarstufe eine Kostengutsprache der Gemeinde und eine Empfehlung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Amt für Volksschulen. Auf der Sekundarstufe I und in der Sonderschulung müssen zusätzliche Ressourcen vom Amt für Volksschulen bewilligt werden. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass der Entscheid bei der Gemeinde als Kostenträgerin liegt, gleichzeitig aber im Interesse einer einheitlichen und fachlich abgestützten Praxis die Empfehlung durch die zuständige Fachstelle des Amts für Volksschulen vorliegen muss.

Mit der Steuerung über einen Ressourcen-Pool entfallen für die Schulen aufwändige, administrative Abklärungs-, Melde- und Bewilligungsverfahren mit kantonalen Stellen wie dem Amt für Volksschulen (AVS), dem Schulpsychologischen Dienst (SPD) oder der Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP). Innerhalb des Ressourcen-Pools verantwortet die Schulleitung den effizienten Mitteleinsatz und organisiert die Fördermassnahmen bedarfsorientiert und flexibel.

Vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Entwicklungen und Forderungen nach immer mehr und kostenintensiveren Individualleistungen ist die Steuerung über Ressourcen-Pools unerlässlich. Die Erziehungsberechtigten bzw. die Schülerin oder der Schüler haben einen Anspruch darauf, dass der ausgewiesene Förder- und der individuelle Bildungsbedarf gedeckt werden kann. Es besteht jedoch kein Anspruch auf eine bestimmte pädagogische Massnahme, auf die Wahl einer bestimmten Schule oder einer bestimmten Schulungsform. Die Mittel sollen an den Schulen gezielter und flexibler für die Absicherung des Lernerfolgs für alle Schülerinnen und Schüler und damit für ganze Klassen eingesetzt werden können. Sind individuelle Massnahmen notwendig, werden die Erziehungsberechtigten in den Abklärungs- und Zuweisungsprozess miteinbezogen. Sie haben ein Antrags- und Anhörungsrecht.

Der Regierungsrat anerkennt, dass die Anforderungen an Lehrpersonen und Schulen bezüglich sozialer Integration und Gewährleistung des Bildungserfolgs für alle Schülerinnen und Schüler steigen. Deshalb sind die Ressourcen-Pools entsprechend den aufgewendeten Kosten von 2015 und nicht sparoptimiert festgelegt. Aber der beschränkt zur Verfügung stehende «Bildungsfranken» soll durch administrative und organisatorische Vereinfachung und Flexibilisierung wirkungsvoller eingesetzt werden.

Mit dieser Vorlage wird die Bildungsqualität in der Speziellen Förderung und der Sonderschulung gesichert und die Ressourcierung im Bildungsgesetz verankert.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	1
1.1.	Zusammenfassung	1
1.2.	Inhaltsverzeichnis	4
2.	Bericht	5
2.1.	Ausgangslage	5
2.2.	Ziele der Vorlage	7
2.3.	Erläuterungen	7
	2.3.1. Die Volksschule - eine Schule für alle	7
	2.3.2. Struktur der Angebote der Volksschule – IST-Zustand	7
	2.3.3. Regelunterricht stärken durch Konsolidierung und Steuerung der Spezial- Förderung und Sonderschulung – SOLL-Zustand	8
	2.3.4. Zuweisung und Inanspruchnahme der Angebote – SOLL-Zustand	9
	2.3.5. Modelle, Steuerung und Ressourcen der Angebote	11
	2.3.6. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm	22
2.4.	Rechtliche Auswirkungen	22
	2.4.1. Rechtsgrundlagen	22
	2.4.2. Aufzuhebende Erlasse	22
2.5.	Finanzielle Auswirkungen	22
2.6.	Finanzrechtliche Prüfung	24
2.7.	Regulierungsfolgenabschätzung	24
2.8.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	24
3.	Anträge	25
3.1.	Beschluss	25
4.	Anhang	25
5.	Beilagen	25

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Bisherige Entscheide zur Speziellen Förderung und zur Sonderschulung

Am 26. September 2010 hiess der Baselbieter Soverän mit einem Anteil von 59,7 % Ja-Stimmen den Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat gut. Mit 58,8 % Ja-Stimmen nahm das Stimmvolk zudem die mit dem Beitritt zum [Sonderpädagogik-Konkordat](#) erforderliche und vom Landrat beschlossene Änderung des Bildungsgesetzes § 5a ([SGS 640](#)) an.

Damit bestätigten Landrat und Soverän die integrative Ausrichtung des Bildungswesens. Dies in Übereinstimmung mit den übergeordneten Vorgaben aus dem Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 ([SR 151.3, BehiG](#)) über die Beseitigung von Benachteiligung von Menschen mit Behinderung und der Bundesverfassung mit den Beschlüssen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA) vom 1. Januar 2008 ([SR 101, BV](#)) betreffend Übernahme der Sonderschulung durch die Kantone.

Mit der Änderung von § 5a des Bildungsgesetzes vom 17. Juni 2010 ([SGS 640](#)) hat der Landrat die vorzugsweise Integrative Schulung wie folgt gesetzlich verankert:

«Die Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung werden vorzugsweise integrativ geschult, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation.»

Das Wohl des Kindes bzw. des Jugendlichen wie auch die Möglichkeiten der Schule und der angemessene Einsatz der Mittel sind zu beachtende Faktoren bei der Integrativen Schulung.

Rückweisung der Landratsvorlage [2013-284](#) «Integrative Schulung»

In Ergänzung zu den Beschlüssen des Soveräns vom 26. September 2010 betreffend Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat und zur entsprechenden Änderung der Bildungsgesetzgebung beantragte der Regierungsrat mit der Vorlage [2013-284 vom 27. August 2013](#) «Integrative Schulung an der Volksschule: Änderung des Bildungsgesetzes zur Strukturoptimierung der Speziellen Förderung und der Sonderschulung durch Angebots-, Ressourcen- und Zuweisungssteuerung» eine weitere Änderung des Bildungsgesetzes Diese Vorlage hatte zum Ziel, die zur Verfügung stehenden Mittel optimal bzw. wirtschaftlich und wirksam zu Gunsten der Schülerinnen und Schüler einzusetzen und die Steuerung der Speziellen Förderung und der Sonderschulung auf der Grundlage klar definierter, nachvollziehbarer und transparenter Kriterien zu gewährleisten.

Am 12. Juni 2014 hat der Landrat die Vorlage [2013-284](#) mit 45:33 Stimmen bei zwei Enthaltungen an den Regierungsrat zurückgewiesen. Ein spezifischer Auftrag war mit dieser Rückweisung nicht verbunden.

Aktueller Stand

Die Angebote der Speziellen Förderung, der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen und der Sonderschulung erfüllen die Vorgaben des Sonderpädagogik-Konkordates und müssen weder angepasst noch erweitert werden. Die Volksschule umfasst gemäss § 3 Bildungsgesetz die obligatorischen Bildungsstufen vom Kindergarten bis und mit Sekundarstufe I an den öffentlichen Schulen. Vor dem Schuleintritt unterstützt die heilpädagogische Früherziehung Kinder mit besonderem Förderbedarf.

Die integrative Ausrichtung der Volksschule wurde sowohl auf der bisherigen gesetzlichen Grundlage als auch auf der Ebene der einzelnen Schulen mit der fachlichen Begleitung und Unterstützung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD), Amt für Volksschulen (AVS), weiterentwickelt. In zwei Konzepten vom Oktober 2015 hat das Amt für Volksschulen den Schulen für die Integrative Schulungsform im Rahmen der Speziellen Förderung und für die Integrative Sonderschulung (InSo) Fachunterlagen zur Verfügung gestellt. Diese gelten für Kinder und Jugendliche mit

besonderen Begabungen, mit Schul- und Lernschwierigkeiten, mit Verhaltensauffälligkeiten oder mit Behinderungen. Wo integrative Schulung nicht möglich ist, muss die separative Schulung im Rahmen der Speziellen Förderung oder der Sonderschulung geprüft werden. Der Schulträger (Kanton, Gemeinde) ist für alle Schülerinnen und Schüler, unabhängig von ihrem Bildungsbedarf, zuständig für die Beschulung (fachlich, personell) und deren Finanzierung.

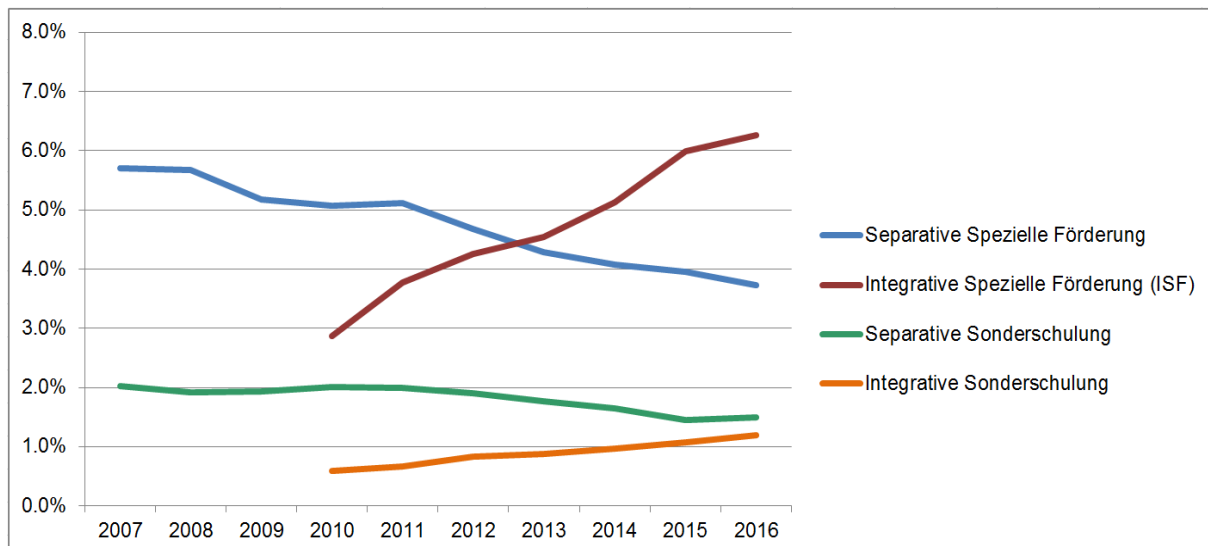
Tabelle 1: Übersicht der Speziellen Förderung, der Sonderschulung und der pädagogisch-therapeutische Massnahmen in den integrativen und separativen Angebotsformen (ohne stationäre Beschulung)

Spezielle Förderung	
integrativ	Heil- oder Sozialpädagogische Unterstützung / Assistenz / Begabungs- und Begabtenförderung / Förderunterricht / Deutsch als Zweitsprache / Förderunterricht Französisch
separativ	Einführungsklassen / Kleinklassen / Fremdsprachenintegrationsklassen / Spezielle Förderung an Privatschulen
Pädagogisch-therapeutische Massnahmen	
integrativ	Logopädie / Psychomotorik
Sonderschulung	
integrativ	Sonderschulung in Regelklassen
separativ	Sonderschulung in Sonderschulen

(Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, 2017)

Auf der Primarstufe und auf der Sekundarstufe I zeigt sich sowohl bei der Speziellen Förderung als auch bei der Sonderschulung eine Verlagerung von der separativen zur integrativen Schulungsform.

Abbildung 1: Anteil der Lernenden in integrativen und separativen Angeboten: Primarstufe und Sekundarstufe I (ohne stationäre Beschulung), 2007-2016



(Statistisches Amt, 2017)

2.2. Ziele der Vorlage

- Die Mittel zweckmässig für die Unterstützung der ganzen Klasse und nicht nur für individuelle Einzelförderung einsetzen.
- „Starke Lernbeziehungen“ fördern mit weniger Lehr- und Fachpersonen an einer Klasse.
- Die Kosten der Speziellen Förderung und der Sonderschulung stabilisieren.
- Die Angebote der Spezielle Förderung und der Sonderschulung über einen Ressourcen-Pool wirksam, effektiv und wirtschaftlich nutzen.
- Die administrativen und organisatorischen Abläufe sowie die Angebots- und Personalplanung der Schulen vereinfachen.
- Nur noch Massnahmen der Speziellen Förderung mit individuellen Lernzielen (iLZ) und der Sonderschulung verlangen zwingend eine Abklärung durch eine kantonale Abklärungsstelle (SPD oder KJP).

2.3. Erläuterungen

2.3.1. Die Volksschule - eine Schule für alle

Die Volksschule umfasst die obligatorischen Bildungsstufen vom Kindergarten bis und mit Sekundarstufe I an den öffentlichen Schulen, die von den Einwohnergemeinden oder vom Kanton getragen oder im Auftrag des Kantons geführt werden (§ 3 Bildungsgesetz). Alle Schülerinnen und Schüler – unabhängig von ihren Lernvoraussetzungen – sind Schülerinnen und Schüler der Volksschule und werden ihren Voraussetzungen entsprechend gefördert. Damit gehören auch Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf, insbesondere aufgrund einer Behinderung, dem gleichen Schulsystem an unabhängig davon, ob sie in einer Regelschule oder in einer Sonderschule unterrichtet werden.

2.3.2. Struktur der Angebote der Volksschule – IST-Zustand

Im Folgenden werden Bildungsangebote des Regelunterrichts, der Speziellen Förderung und der Sonderschulung auf der Primarstufe und der Sekundarstufe I erörtert.

Regelunterricht

Der Regelunterricht umfasst den Unterricht gemäss Lehrplan und Stundentafel ab Kindergarten bis und mit Sekundarstufe I, die jeder Schülerin und jedem Schüler nach den kantonalen Vorgaben zustehen. Der Regelunterricht geht von einem erweiterten Normalitätsbegriff mit unterschiedlichen Voraussetzungen, Interessen, Möglichkeiten und Begabungen der Schülerinnen und Schüler aus. Er ist didaktisch und methodisch so organisiert, dass er die unterschiedlichen Entwicklungs- und Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt. Er leistet einen Beitrag dazu, dass sie sich – nötigenfalls mit ergänzenden integrativen oder sequentiell separativen sonderpädagogischen Massnahmen – als Teil der Schul- und Klassengemeinschaft erleben. Gleichzeitig sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass sie in ein Bildungsangebot der Sekundarstufe II übertreten können, das ihren Möglichkeiten, Eignungen und Interessen entspricht.

Spezielle Förderung

Die Spezielle Förderung unterstützt Schülerinnen und Schüler, die im Regelunterricht nicht ausreichend gefördert werden können. Sie umfasst die Bereitstellung spezifischer Lernhilfen bei Einschränkungen in Lern- und Leistungsbereichen, in der Sprach-, Sprech- und Kommunikationsentwicklung, im Bewegungsverhalten oder im sozio-emotionalen Bereich (Verhalten). Sie fördert auch Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen kognitiven, musischen oder sportlichen

Begabung¹ und fremdsprachige Schülerinnen und Schüler. Die Angebote der Speziellen Förderung sind integrativ oder separativ organisiert.

Pädagogisch-therapeutische Massnahmen (Logopädie und Psychomotorik)

Logopädie und Psychomotorik sind als pädagogisch-therapeutische Massnahmen definiert. Logopädie wird über die kommunalen Logopädischen Dienste im Rahmen der Speziellen Förderung und Psychomotorik über das Psychomotorische Fachzentrum als Sonderschulung angeboten.

Logopädie richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die Auffälligkeiten und Abweichungen in ihrer Sprach- und Kommunikationsentwicklung aufweisen. Die therapeutische Intervention setzt eine logopädische Fachabklärung voraus.

Psychomotorik richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die Auffälligkeiten und Abweichungen ihrer Bewegungs-, Wahrnehmungs- und Beziehungsentwicklung aufweisen. Die therapeutische Intervention setzt eine psychomotorische Fachabklärung, eine ärztliche Indikation oder die Empfehlung einer kantonalen Abklärungsstelle (SPD oder KJP) voraus. Beide Massnahmen richten sich bei Bedarf auch an Kinder im Vorschulalter.

Sonderschulung

Die Sonderschulung unterstützt Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihres besonderen Bildungsbedarfs in der Speziellen Förderung nicht ausreichend gefördert werden können. Das sind in der Regel Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung, einer Seh-, Hör- oder Sprachbehinderung, einer Körperbehinderung sowie Schülerinnen und Schüler mit schweren Lern-, Leistungs- und Verhaltensstörungen.

Sonderschulmassnahmen sind verstärkte Massnahmen, die auf den besonderen Bildungsbedarf einzelner Schülerinnen und Schüler zugeschnitten sind. Sie zeichnen sich durch folgende Merkmale aus:

Lange Dauer, hohe Intensität, hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen, einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf der Schülerin oder des Schülers.

Die Sonderschulung umfasst neben der Schulung von Schülerinnen und Schülern mit einem besonderen Bildungsbedarf auch Angebote für Betreuung, Therapie, behinderungsspezifische Fachberatung und Unterstützung, Organisation und Koordination von fachlichen, therapeutischen und personellen Ressourcen, Hilfsmittelbeschaffung sowie Organisation der notwendigen Fahrten.

Massnahmen in stationären Sonderschulen werden eingesetzt, wenn eine besondere Beschulung nötig ist und zugleich der Nachweis erbracht ist, dass das Kind oder der Jugendliche nicht in der Familie leben kann (soziale Indikation oder Anordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde). Sie werden in der Landratsvorlage nur wo nötig ausdrücklich ausgewiesen.

2.3.3. Regelunterricht stärken durch Konsolidierung und Steuerung der Speziellen Förderung und Sonderschulung – SOLL-Zustand

Mit der Vorlage wird sichergestellt, dass die bereits erfolgten Optimierungsmassnahmen und Strukturvorgaben der Speziellen Förderung und der Sonderschulung konsolidiert und die rechtlichen Grundlagen für die Steuerung sowie eine optimierte Struktur- und Angebotsnutzung geschaffen werden. Die Angebote der Speziellen Förderung, der Sonderschulung und der heilpädagogischen Früherziehung werden strukturell unverändert weitergeführt, jedoch neu über Ressourcen-Pools gesteuert.

Jede Schule hat ihre spezifischen Gegebenheiten und soll ihre Spezielle Förderung bedarfsorientiert und zweckmässig organisieren können. Deshalb werden aufwändige, administrative Abklä-

¹ Für sportbegabte Kinder und Jugendliche ist die Kommission Leistungssportförderung zuständig. Sie trifft in Absprache mit der zuständigen Schulleitung individuelle Massnahmen (z.B. Freistellung vom Unterricht und für Trainingslager oder Wettkämpfe usw.).

rungs-, Melde- und Bewilligungsverfahren über kantonale Stellen (AVS, SPD, KJP) aufgehoben. Abklärungen und Indikationen über SPD und KJP erfolgen nur noch bei individuellen Lernzielen (iLZ) oder Sonderschulungen. Die Schulleitung entscheidet über die Organisation und die Durchführung der Speziellen Förderung, ohne Bewilligungsverfahren über das AVS. Dazu wird ihr ein personeller und finanzieller Ressourcen-Pool im Verhältnis zur Anzahl ihrer Schülerinnen und Schüler zugewiesen. Mit den Lektionen aus diesem Pool können die Schulleitungen flexibel und effizient auf schulspezifische Bedürfnisse reagieren. Die Schulleitung entscheidet über Umfang, Dauer und Form der Speziellen Förderung. Insbesondere legt sie fest, ob die Förderung durch Schulische Heilpädagogik, durch Sozialpädagogik, durch Assistenz oder durch Regelpädagogik erfolgen soll. Sie entscheidet auch, ob die zugewiesenen Ressourcen zwingend für individuelle, kostenintensive Einzel- oder Gruppenförderungen oder aber für gezielte Unterstützung von Regelklassen eingesetzt werden.

Mit der Unterstützung von Regelklassen wird die Tragfähigkeit der Schulen gestärkt. Die Förderung aller Schülerinnen und Schüler soll grundsätzlich im Regelunterricht erfolgen. Der Regelunterricht ist auf die Vielfalt der Lernenden ausgerichtet und berücksichtigt ihre unterschiedlichen Entwicklungs- und Lernvoraussetzungen. Das Erreichen der Lernziele erfolgt in unterschiedlichem Tempo und mit unterschiedlichen Lernschritten. Kurzzeitige Lernrückstände, Lernprobleme oder Leistungsstörungen sind durch individuelle Lernangebote in der Klasse anzugehen. Die Angebote der individuellen Speziellen Förderung sollen nur genutzt werden, wenn die Möglichkeiten des Klassen- und Regelunterrichts nicht ausreichen.

In den letzten Jahren erfolgte eine zunehmende Spezialisierung des Lehrpersonals der Speziellen Förderung mit diversen zusätzlichen Fach-, Förder-, Heil- und Sozialpädagogischen Funktionen. Diese Spezialisierung führte dazu, dass pro Klasse oft zu viele Lehrpersonen unterrichten. Der Ressourcen-Pool ermöglicht den Schulen, sich personell so zu organisieren, dass Funktionen auf möglichst wenige Lehrpersonen pro Klasse gebündelt und damit „starke Lernbeziehungen“ aufgebaut werden. Damit kann eine für die Integrative Spezielle Förderung (ISF) ausgebildete Lehrperson auch für den Förderunterricht, Deutsch als Zweitsprache, Begabtenförderung oder Teamteaching eingesetzt werden. Die Reduktion der Anzahl Lehrpersonen pro Klasse vereinfacht die Klassenorganisation, stärkt den Regelunterricht und führt zu einer Entlastung der Lehrpersonen in Bezug auf Absprachen, Organisations- und Koordinationsaufwand.

2.3.4. Zuweisung und Inanspruchnahme der Angebote – SOLL-Zustand

Subsidiarität

Kann eine Schülerin oder ein Schüler im Rahmen des Regelunterrichts nicht ausreichend gefördert werden, wird abgeklärt, mit welchen Massnahmen dem besonderen Bildungsbedarf entsprochen werden kann:

- Es wird geklärt, ob dem besonderen Bildungsbedarf im Rahmen der Speziellen Förderung entsprochen werden kann. Die kantonalen Abklärungsstellen (SPD oder KJP) müssen bei Zuweisung in Kleinklassen (KK) und Festlegung von individuellen Lernzielen (iLZ) beigezogen werden. Für die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen braucht es eine logopädische oder eine psychomotorische Fachabklärung. Die Schulleitung entscheidet gestützt auf die Fachabklärung über die Zuweisung zu den Angeboten der Speziellen Förderung. Damit ist die Trennung von Abklärung und Zuweisung sichergestellt. Die bisher teilweise erfolgten Selbstzuweisungen (Abklärung und Zuweisung durch dieselbe Stelle) sind aufgehoben. Beispielsweise klärt künftig der Logopädische Dienst den logopädischen Bedarf mittels Fachabklärung ab und die Schulleitung bewilligt die Therapie.
- Reicht das Förderangebot über die Spezielle Förderung nicht aus, wird durch eine kantonale Abklärungsstelle (SPD oder KJP) der individuelle Bildungsbedarf für Massnahmen der Sonderschulung ermittelt. Das Amt für Volksschulen (AVS) entscheidet über die Zuweisung zu Sonderschulangeboten. Stationäre Sonderschulangebote werden durch das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) entschieden.

Die Erziehungsberechtigten bzw. die Schülerin oder der Schüler haben einen Anspruch darauf, dass der ausgewiesene Förder- und der individuelle Bildungsbedarf gedeckt werden können. Es besteht jedoch kein Anspruch auf eine bestimmte pädagogische Massnahme, auf die Wahl einer bestimmten Schule oder einer bestimmten Schulungsform. Diese administrativ-organisatorischen Entscheide liegen in der Verantwortung der zuständigen Instanzen (Schulleitung oder BKSD, Amt für Volksschulen oder Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote) unter Berücksichtigung der Empfehlungen der abklärenden Fachstellen. Bei allen individuell abzuklärenden Massnahmen melden grundsätzlich die Erziehungsberechtigten ihr Kind zur Abklärung an. Sie sind vor dem Entscheid über die Zuweisung zu einer Massnahme anzuhören. Ist zur Klärung eines allfälligen Anspruchs auf Beschulung an einer Privatschule oder der Möglichkeit einer Integration ein Fachkonvent angezeigt, haben die Erziehungsberechtigten zudem vorgängig die Möglichkeit ihre Anliegen schriftlich beim Amt für Volksschulen einzubringen. Nur in Ausnahmefällen, wenn das Wohl des Kindes selbst oder der Klasse stark gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten einer Abklärung nicht zustimmen, kann eine solche angeordnet werden. Auch in diesem Fall sind die Erziehungsberechtigten in den Zuweisungsprozess einzubeziehen (Anhang 4: Ablaufschemata).

Zuweisung Spezielle Förderung

Die Schulleitung bewilligt und entscheidet über die Zuweisung der Angebote der Speziellen Förderung. Für die Integrative Spezielle Förderung mit individuellen Lernzielen (iLZ) sowie für die Zuweisung in die Einführungsklasse (EK) oder die Kleinklasse (KK) oder an eine Privatschule wird eine Abklärung – in der Regel im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten – durch eine kantonale Abklärungsstelle (SPD oder KJP) vorausgesetzt. Sind die Erziehungsberechtigten mit einer Zuweisung nicht einverstanden, können sie von der Schulleitung eine beschwerdefähige Verfügung verlangen. Die Zuweisung an eine Privatschule im Rahmen der Speziellen Förderung erfolgt nur auf der Sekundarstufe I und wird vom Amt für Volksschulen bewilligt.

Zuweisung pädagogisch-therapeutische Massnahmen (Logopädie und Psychomotorik)

Logopädie erfolgt aufgrund einer logopädischen Fachabklärung beim Logopädischen Dienst. Die Schulleitung bewilligt die Therapie. Der Logopädische Dienst organisiert, koordiniert und verantwortet die Therapie fachlich.

Psychomotorik² erfolgt aufgrund einer Indikation durch Fachärzte für Pädiatrie, Kinderpsychiatrie oder Kinderneurologie bzw. durch den Schulpsychologischen Dienst und nach einer psychomotorischen Fachabklärung beim Fachzentrum für Psychomotorik. Das Amt für Volksschulen bewilligt die Therapie. Das Fachzentrum Psychomotorik organisiert, koordiniert und verantwortet die Therapie fachlich.

² Ist über die Sonderschulung organisiert; VO für die Sonderschulung § 13 ff.

Zuweisung Sonderschulung

Für die Sonderschulung wird eine Abklärung durch eine kantonale Abklärungsstelle (SPD oder KJP) verlangt. Die Massnahmen der Sonderschulung setzen das Standardisierte Abklärungsverfahren (SAV) voraus. Das Amt für Volksschulen bewilligt Art, Umfang und Dauer der integrativen und der separativen Sonderschulung. Das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote bewilligt Zuweisungen der stationären Sonderschulung.

2.3.5. Modelle, Steuerung und Ressourcen der Angebote

SOLL-Steuerung: Ressourcen-Pools und maximale Platzzahlen Spezielle Förderung und Sonderschulung

Tabelle 2: Überblick über die SOLL-Steuerung anhand von Ressourcen-Pools und maximalen Platzzahlen in der Speziellen Förderung und der Sonderschulung

Spezielle Förderung	PS	Sek	PS & Sek
Integrative Spezielle Förderung (ISF)			
ISF mit individuellen Lernzielen	pro 75 SuS 100% Pensum	pro 80 SuS 100% Pensum	
ISF ohne individuelle Lernziele			
Begabungs- und Begabtenförderung			
Förderunterricht			
Deutsch als Zweitsprache			
Französisch als zweite Fremdsprache			
Separative Spezielle Förderung (EK, KK, FSK)			
Einführungsklasse	max. 4 % aller SuS		
Kleinklasse	max. 4 % aller SuS	max. 4 % aller SuS	
Fremdsprachenintegrationsklasse			ab 6 SuS
Spezielle Förderung an einer Privatschule		Subsidiärmassnahme	
Pädagogisch-therapeutische Massnahmen			
Logopädie			pro 570 SuS 100% Pensum
Psychomotorik	pro 2500 SuS 100% Pensum		
Sonderschulung (ohne stationäre Sonderschulung)			
Separative und Integrative Sonderschulung			max. 2,1 % aller SuS

Nachfolgend sind die verschiedenen Angebote von der IST-Entwicklung zur SOLL-Steuerung detailliert ausgeführt.

Spezielle Förderung

A. IST - Entwicklung, Aufwand und Kosten:

Der Anteil an Schülerinnen und Schüler mit einer separativen Speziellen Förderung ist zwar rückläufig, aber der Rückgang kompensiert den Anstieg in der Integrativen Speziellen Förderung (ISF) nicht. Das heisst, dass immer mehr Schülerinnen und Schüler eine Massnahme der Speziellen Förderung erhalten. Aufgrund der Kostenentwicklung und der Gesamtaufstellung der Lektionen ist jedoch festzustellen, dass für die integrative Unterstützung immer weniger Lektionen pro Schülerin und Schüler in Anspruch genommen werden. Der Systemwechsel mit dem zusätzlichen 6. Primarschuljahr ab Schuljahr 2015/2016 zeigt keinen überproportionalen Zugang zu einer Massnahme der Speziellen Förderung. Die Inanspruchnahme der Integrativen Speziellen Förderung liegt unter der maximalen Lektionenzahl, wie in der Verordnung definiert. Damit fallen die Kosten pro Schülerin und Schüler leicht tiefer aus.

Tabelle 3: Spezielle Förderung – Primarstufe

Schulische Massnahme	2011		2012		2013		2014		2015	
	Kinder	Aufwand	Kinder	Aufwand	Kinder	Aufwand	Kinder	Aufwand	Kinder	Aufwand
Integrative Spezielle Förderung³										
Anteil an Gesamtschülerzahl bzw. Gesamtaufwand	3'790	16'152	3'932	16'880	4'264	19'073	4'379	21'688	5'220	24'017
	22.2%	6.3%	22.8%	6.3%	24.3%	7.0%	24.4%	8.1%	25.3%	8.8%
Separative Spezielle Förderung⁴										
Anteil an Gesamtschülerzahl bzw. Gesamtaufwand	977	29'158	913	27'248	780	23'278	758	22'622	839	25'039
	5.7%	11.3%	5.3%	10.2%	4.5%	8.5%	4.2%	8.5%	4.1%	8.9%
Total Spezielle Förderung										
Anteil an Gesamtschülerzahl bzw. Gesamtaufwand	4'767	45'310	4'845	44'128	5'044	42'351	5'137	44'310	6'059	49'056
	27.9%	17.6%	28.1%	16.5%	28.8%	15.5%	28.6%	16.6%	29.3%	17.7%

(Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, 2017)

³ Die Integrative Spezielle Förderung beinhaltet auf der Primarstufe (Kindergarten und Primarschule) die Integrative Schulungsform, die Vorschulheilpädagogik(VHP), den Förderunterricht (FU) und die Begabungs- und Begabtenförderung (BBF).

⁴ Die Separative Spezielle Förderung beinhaltet auf der Primarstufe nur die Klassen der Speziellen Förderung. Aufgrund der geringen Schülerzahl ist die Spezielle Förderung an Privatschulen vernachlässigbar.

Der Anteil an Schülerinnen und Schüler mit einer Massnahme der Speziellen Förderung auf der Sekundarstufe I ist leicht steigend, insgesamt aber aufgrund der Niveauezuteilung deutlich kleiner als auf der Primarstufe. Die Entwicklung zeigt, dass der Anteil der integrativen Angebote den Rückgang der separativen Angebote annähernd kompensiert. Die Inanspruchnahme der Integrativen Speziellen Förderung (ISF) erfolgt unter der in der Verordnung definierten maximalen Lektio-nenzahl. Insgesamt zeigt sich, dass die Angebote der Speziellen Förderung zu einer Reduktion der Kosten geführt haben. Diese ist bedingt durch die von der BKSD initiierte Struktur- und Angebots-optimierung.

Tabelle 4: Spezielle Förderung – Sekundarstufe I

Schulische Massnahme	2011		2012		2013		2014		2015	
	Kinder	Aufwand	Kinder	Aufwand	Kinder	Aufwand	Kinder	Aufwand	Kinder	Aufwand
Integrative Spezielle Förderung⁵	614	5'508	716	6'069	812	7'240	849	8'249	715	7'322
Anteil an Gesamtschülerzahl bzw. Gesamtaufwand	5.4%	2.4%	6.4%	2.7%	6.8%	3.3%	7.3%	3.8%	8.9%	3.7%
Klassen der Speziellen Förderung	464	23'759	404	12'058	415	10'850	298	8'937	208	6'508
Anteil an Gesamtschülerzahl bzw. Gesamtaufwand	4.1%	5.5%	3.6%	5.3%	3.5%	4.9%	2.6%	4.2%	2.6%	3.3%
Spezielle Förderung an Privatschulen	207	4'782	170	4'445	113	3'569	74	2'722	47	2'471
Anteil an Gesamtschülerzahl bzw. Gesamtaufwand	1.8%	2.1%	1.5%	2.0%	0.9%	1.6%	0.6%	1.3%	0.6%	1.2%
Total Separative Spezielle Förderung⁶	671	17'541	574	16'503	528	14'419	372	11'659	255	8'979
Anteil an Gesamtschülerzahl bzw. Gesamtaufwand	6.0%	7.6%	5.1%	7.3%	4.4%	6.5%	3.2%	5.4%	3.2%	4.5%
Total Spezielle Förderung	1285	23'049	1290	22'572	1340	21'659	1221	19'908	970	16'301
Anteil an Gesamtschülerzahl bzw. Gesamtaufwand	11.4%	10.0%	11.5%	10.0%	11.2%	9.7%	10.5%	9.3%	12.0%	8.2%

(Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, 2017)

⁵ Die Integrative Spezielle Förderung beinhaltet auf der Sekundarstufe I die Integrative Schulungsform, den Förderunterricht (FU) und die Begabungs- und Begabtenförderung (BBF).

⁶ Die Separative Spezielle Förderung beinhaltet neben den Klassen der Speziellen Förderung auch noch die Spezielle Förderung an Privatschulen.

Der Anteil an Schülerinnen und Schüler mit einem Förderangebot für Fremdsprachige (Deutsch als Zweitsprache inklusive Intensivkurs und Fremdsprachenintegrationsklasse) als Teil der Speziellen Förderung verläuft entsprechend dem und parallel zum Migrationsverlauf. Die Entwicklung zeigt, dass mehr Schülerinnen und Schüler nicht proportional mehr Kosten auslösen. Dies bedeutet, dass die Angebotsstruktur bereits kostenoptimiert erfolgt.

Tabelle 5: Förderangebot für Fremdsprachige - Primarstufe

Schulische Massnahme	2011		2012		2013		2014		2015	
	Kinder	Aufwand	Kinder	Aufwand	Kinder	Aufwand	Kinder	Aufwand	Kinder	Aufwand
Deutsch als Zweitsprache⁷	3'766	12'687	2'650	8'926	3'117	10'499	3'479	12'857	4'150	13'323
Anteil an Gesamtschülerzahl bzw. Gesamtaufwand	22.1%	4.9%	15.4%	3.3%	17.8%	3.8%	19.4%	4.8%	20.1%	4.7%
Integrationsklassen für Fremdsprachige	8	239	15	448	16	478	33	985	30	895
Anteil an Gesamtschülerzahl bzw. Gesamtaufwand	0.1%	0.1%	0.1%	0.2%	0.1%	0.2%	0.2%	0.4%	0.2%	0.3%
Total Förderangebote für Fremdsprachige	3'774	12'926	2'665	9'374	3'133	10'977	3'512	13'842	4'180	14'218
Anteil an Gesamtschülerzahl bzw. Gesamtaufwand	22.2%	5.0%	15.5%	3.5%	17.9%	4.0%	19.6%	5.2%	20.3%	5.0%

(Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, 2017)

⁷ Neu gibt es auch Französisch als Zweitsprache (FaZ). Dieses Angebot für Schülerinnen und Schüler, die aus anderen Kantonen zuziehen und nicht Französisch sondern Englisch als erste Fremdsprache hatten, ist zu vernachlässigen und wird in der Tabelle nicht separat ausgewiesen.

Der Anteil an Schülerinnen und Schüler mit einem Förderangebot für Fremdsprachige (Deutsch als Zweitsprache und Intensivkurs) ist auf der Sekundarstufe I viel kleiner als auf der Primarstufe. Dies weil die Unterstützungsmassnahmen gezielt und umfassend auf der Primarstufe im Sinne der Prävention und Früherfassung erfolgen. Der hohe Anteil an Fremdsprachenintegrationsklassen auf der Sekundarstufe I ist gewollt. Wenn Migrationsschülerinnen und -schüler erst in der Sekundarstufe I eintreten, ist die gezielte Förderung im Rahmen dieses Angebots am effektivsten. Der Anteil am Gesamtaufwand ist auf der Sekundarstufe I zwar geringer als auf der Primarstufe, die Kosten pro Schülerin/Schüler jedoch höher.

Tabelle 6: Förderangebot für Fremdsprachige - Sekundarstufe I

Schulische Massnahme	2011		2012		2013		2014		2015	
	Kinder	Aufwand	Kinder	Aufwand	Kinder	Aufwand	Kinder	Aufwand	Kinder	Aufwand
Deutsch als Zweitsprache	346	1'342	296	1'202	258	1'026	165	1'061	163	1'287
Anteil an Gesamtschülerzahl bzw. Gesamtaufwand	3.1%	0.6%	2.7%	0.5%	2.2%	0.5%	1.4%	0.5%	2.0%	0.6%
Integrationsklassen für Fremdsprachige	40	972	56	1'147	70	1'609	68	1'273	64	1'191
Anteil an Gesamtschülerzahl bzw. Gesamtaufwand	0.4%	0.4%	0.5%	0.5%	0.6%	0.7%	0.6%	0.6%	0.8%	0.6%
Total Förderangebote für Fremdsprachige	386	2'314	352	2'349	328	2'635	233	2'334	227	2'478
Anteil an Gesamtschülerzahl bzw. Gesamtaufwand	3.5%	1.0%	3.2%	1.0%	2.8%	1.2%	2.0%	1.1%	2.8%	1.2%

(Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, 2017)

B. SOLL - Steuerung, Modell und Ressourcen

Die Angebote der Speziellen Förderung werden rechtlich abgesichert und es wird sichergestellt, dass sie kosten- und strukturoptimiert weiter zur Verfügung stehen. Für die Integrative Spezielle Förderung (ISF) sind im Bildungsgesetz personelle und finanzielle Ressourcen-Pools vorgesehen. Diese sind als Lektionen-Pools oder Platzzahlen ausgewiesen.

Ressourcen-Pool Integrative Spezielle Förderung

Für die Integrative Spezielle Förderung (ISF), Deutsch als Zweitsprache (DaZ) und das Förderangebot Französisch (FaZ) wird ein gemeinsamer Lektionen-Pool bereitgestellt. Er beträgt gemäss Verordnungsentwurf für die Primarstufe 28 Lektionen für je 75 Schülerinnen und Schüler (SuS). Für die Niveaus A und E der Sekundarstufe I stehen 27 Lektionen für je 80 Schülerinnen und Schüler zur Verfügung. Der Lektionen-Pool kann in begründeten Fällen um maximal 30 % überschritten werden.

Überschreitungen des Lektionen-Pools setzen auf der Primarstufe eine Kostengutsprache der Gemeinde und eine Empfehlung des Amtes für Volksschulen voraus. Auf der Sekundarstufe I ist eine Bewilligung des Amtes für Volksschulen notwendig. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass auf der Primarstufe der Entscheid bei der Gemeinde als Kostenträgerin liegt, gleichzeitig aber die Empfehlung durch die zuständige Fachstelle im Amt für Volksschulen vorliegen muss, dies im Interesse einer einheitlichen und fachlich abgestützten Praxis.

Die Schulleitung entscheidet im Rahmen des Schulprogramms, wie die einzelnen Angebote gestattet werden. Dabei können unterschiedliche Lehr- und Fachfunktionen, neben der Schulschen Heilpädagogik insb. auch Sozialpädagogik und Assistenz, zum Einsatz kommen.

Tabelle 7: Vergleich IST Zustand 2015 / Modell; Kosten Integrative Spezielle Förderung

in Tsd. CHF	Ist-Zustand	Modell 75 SuS	Differenz
Total Integrative Spezielle Förderung Primarstufe	37'340	36'676	-664
Integrative Spezielle Förderung (vgl. Tabelle 3)	24'017		
Deutsch als Zweitsprache (vgl. Tabelle 5)	13'323		
	Ist-Zustand	Modell 80 SuS	Differenz
Total Integrative Spezielle Förderung Sekundarstufe I	8'609	8'258	-351
Integrative Spezielle Förderung (vgl. Tabelle 4)	7'322		
Deutsch als Zweitsprache (vgl. Tabelle 6)	1'287		

(Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, 2017)

Tabelle 7 verdeutlicht, dass auch mit maximaler Ausschöpfung des Lektionen-Pools für die Integrative Spezielle Förderung weniger Kosten als beim Ist-Zustand 2015 anfallen. Überschreitungen des Lektionenpools bis max. 30 % sind nicht berücksichtigt. Diese müssen begründet und vom Schulträger zusätzlich bewilligt werden.

Ressourcen Separative Spezielle Förderung

Für die Beschulung in Einführungsklassen (EK) im ersten Schuljahr der Primarschule und in Kleinklassen (KK, 2. – 6. Klasse der Primarschule) stehen maximal 4 % aller Schulplätze* der Primarschule zur Verfügung. Für die Beschulung in Kleinklassen auf Niveau A der Sekundarstufe I stehen maximal 4 % aller Schulplätze der Niveaus A und E der Sekundarstufe I zur Verfügung. Für Kreisschulen gelten die Gesamtzahlen der entsprechenden Vertragsgemeinden. Die Platzzahlen können in begründeten Fällen um maximal 30 % überschritten werden.

Überschreitungen der verfügbaren Plätze verlangen auf der Primarstufe eine Kostengutsprache der Gemeinde und eine Empfehlung des Amts für Volksschulen. Auf der Sekundarstufe I wird eine Bewilligung des Amts für Volksschulen verlangt. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass auf der Primarstufe der Entscheid bei der Gemeinde als Kostenträgerin liegt, gleichzeitig aber im Interesse einer einheitlichen und fachlich abgestützten Praxis die Empfehlung der zuständigen Fachstelle im Amt für Volksschulen vorliegen muss.

Tabelle 8: Vergleich IST Zustand 2015 / Modell: Kosten Separative Spezielle Förderung

Aufwand = in Tsd. CHF	Ist-Zustand	Modell 4.0%	Differenz
Total Kleinklassen und Einführungsklassen Primarstufe (vgl. Tabelle 3)	25'039	24'681	-358
Total Kleinklassen Sekundarstufe I (vgl. Tabelle 4)	6'508	6'445	-63

(Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, 2017)

Tabelle 8 zeigt die Kosten bei maximaler Ausschöpfung der Platzzahlen für Einführungs- und Kleinklassen im Vergleich zum Ist-Zustand 2015. Durch die Platzzahlenbeschränkung wird Kostenneutralität sichergestellt. Überschreitungen der verfügbaren Platzzahlen bis max. 30 % sind nicht berücksichtigt. Sie müssen begründet und vom Schulträger zusätzlich bewilligt werden.

Anzahl Plätze Spezielle Förderung an Privatschulen und in Spezialangeboten auf der Sekundarstufe I

Wenn der besondere Bildungsbedarf mit den Angeboten der Integrativen oder der Separativen Speziellen Förderung nicht ausreichend abgedeckt werden kann, besteht die Möglichkeit der Förderung in einer entsprechend qualifizierten Privatschule oder Bildungsinstitution mit privater oder öffentlicher Trägerschaft. Dafür stehen 30 Schulplätze zur Verfügung. Die Anzahl verfügbarer Plätze kann in begründeten Fällen um maximal 30 % überschritten werden. Das Amt für Volksschulen verwaltet die verfügbaren Plätze und entscheidet nach dem Dringlichkeits- und Prioritätsprinzip. ⁸

Pädagogisch-therapeutische Massnahmen (Logopädie und Psychomotorik)

A. IST - Entwicklung, Aufwand und Kosten

Sowohl der Anteil an Schülerinnen und Schülern mit einer pädagogisch-therapeutischen Massnahme als auch die Kosten dieser Massnahmen sind leicht rückläufig. Aufgrund erforderlicher Strukturanpassungen im Bereich der Sonderschulung sind die Kosten der Psychomotorik marginal angestiegen. Das Amt für Volksschulen wirkt seit 2015 konsequent darauf hin, dass pädagogisch-therapeutische Leistungen – insbesondere Logopädie – ausschliesslich Schülerinnen und Schülern der Volksschule oder Kindern im Frühbereich zustehen und nicht von Dritten (in Privatschulen oder Institutionen) erbracht werden. Konsequente Früherfassung und Prävention auf der Primarstufe zeigen Wirkung. Der Anteil Schülerinnen und Schüler mit einem Logopädie-Bedarf auf der Sekundarstufe I ist ebenfalls entsprechend rückläufig.

Tabelle 9: Primarstufe - pädagogisch-therapeutische Massnahmen (Logopädie und Psychomotorik)

Schulische Massnahme	2011		2012		2013		2014		2015	
	Kinder	Aufwand	Kinder	Aufwand	Kinder	Aufwand	Kinder	Aufwand	Kinder	Aufwand
Aufwand = in Tsd. CHF										
Logopädie (Spezielle Förderung)	1'219	6'702	1'217	6'689	1'365	7'506	1'431	7'868	1'348	6'601
Anteil an Gesamtschülerzahl bzw. Gesamtaufwand	7.1%	2.6%	7.1%	2.5%	7.8%	2.7%	8.0%	2.9%	6.5%	2.3%
Psychomotorik (Sonderschulung)	151	1'114	153	1'047	138	1'179	146	1'296	175	1'576
Anteil an Gesamtschülerzahl bzw. Gesamtaufwand	0.9%	0.4%	0.9%	0.4%	0.8%	0.4%	0.8%	0.5%	0.8%	0.6%
Total pädagogisch-therapeutische Massnahmen	1'370	7'816	1'370	7'736	1'503	8'685	1'577	9'164	1'523	8'177
Anteil an Gesamtschülerzahl bzw. Gesamtaufwand	8.0%	3.0%	7.9%	2.9%	8.6%	3.2%	8.8%	3.4%	7.4%	2.9%

(Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, 2017)

Tabelle 10: Sekundarstufe I - pädagogisch-therapeutische Massnahmen (Logopädie)

Schulische Massnahme	2011		2012		2013		2014		2015	
	Kinder	Aufwand	Kinder	Aufwand	Kinder	Aufwand	Kinder	Aufwand	Kinder	Aufwand
Aufwand = in Tsd. CHF										
Logopädie (Spezielle Förderung)	114	205	98	177	98	177	128	231	71	187
Anteil an Gesamtschülerzahl bzw. Gesamtaufwand	1.0%	0.1%	0.9%	0.1%	0.8%	0.1%	1.1%	0.1%	0.8%	0.1%

Hinweis: Auf der Sekundarstufe I wird Psychomotorik nicht angeboten.

⁸ Für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer besonderen sportlichen Leistungsfähigkeit kommen die Bestimmungen der Verordnung vom 31. August 2004 über die spezielle Förderung von sportbegabten Jugendlichen zur Anwendung.

(Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, 2017)

B. SOLL - Steuerung, Modell und Ressourcen

Die Angebote der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (Logopädie und Psychomotorik) werden mit dieser Vorlage rechtlich abgesichert. Es wird sichergestellt, dass sie kosten- und strukturoptimiert weiter zur Verfügung stehen. Der Logopädie und Psychomotorik werden Lektionen-Pools zur Verfügung gestellt.

Lektionen-Pool Logopädie

Für die Logopädie steht der Schulleitung am Ort des zuständigen Logopädischen Dienstes ein Lektionen-Pool zur Verfügung. Der Lektionen-Pool beträgt für je 570 Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I 27 Lektionen. Logopädische Massnahmen für Kinder vor der Einschulung und Jugendliche auf der Sekundarstufe II werden innerhalb des Pools vom zuständigen Logopädischen Dienst durchgeführt. Die Kosten für Logopädische Massnahmen in Schulen mit kantonaler Trägerschaft werden den Gemeinden vom Kanton abgegolten.

Führen mehrere Gemeinden zusammen einen Logopädischen Dienst, gelten die Gesamtzahlen der entsprechenden Vertragsgemeinden. Der Lektionen-Pool kann in begründeten Fällen - bei Vorliegen einer Empfehlung durch das Amt für Volksschulen und der Kostengutsprache durch die Gemeinde - um maximal 30 Prozent überschritten werden.

Tabelle 11: Vergleich IST Zustand 2015 / Modell: Kosten Logopädie

Aufwand = in Tsd. CHF	Ist-Zustand	Modell 570 SuS	Differenz
Total Logopädie	6'788		
Logopädie Primarstufe (vgl. Tabelle 9)	6'601	6'791	3
Logopädie Sekundarstufe I (vgl. Tabelle 10)	187		

(Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, 2017)

Tabelle 11 zeigt, dass bei der Logopädie ein weiterer Kostenanstieg verhindert werden soll. Deshalb ist der Ressourcen-Pool so definiert, dass sich zwischen dem IST-Zustand 2015 und dem Modellwert Kostenneutralität einstellt.

Lektionen-Pool Psychomotorik

Für die Psychomotorik steht dem Fachzentrum für Psychomotorik ein Lektionen-Pool zur Verfügung. Der Lektionen-Pool beträgt für je 2500 Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule (Primarstufe) 27 Lektionen. Vor der Einschulung werden Massnahmen für Psychomotorik innerhalb des Pools vom Fachzentrum für Psychomotorik durchgeführt. Der Lektionen-Pool kann in begründeten Fällen auf Antrag des Fachzentrums um maximal 20 % überstiegen werden. Die Bewilligung für die Überschreitung des Lektionen-Pools erteilt das Amt für Volksschulen.

Tabelle 12: Vergleich IST Zustand 2015 / Modell: Kosten Psychomotorik

in Tsd. CHF	Ist-Zustand	Modell 2500 SuS	Differenz
Total Psychomotorik (vgl. Tabelle 9)	1'576	1'551	-25

(Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, 2017)

Tabelle 12 zeigt, dass durch die Pool-Lösung in der Psychomotorik gegenüber dem Jahr 2015 Kostenneutralität erreicht wird.

Sonderschulung

A. IST - Entwicklung, Aufwand und Kosten

Die Zunahme der Integrativen Sonderschulung ist proportional zur Abnahme der Separativen Sonderschulung. Das Angebot der Sonderschulung ist damit gesamthaft konstant. Der Kostenanstieg ist – gemessen an den Gesamtschulungsausgaben – sogar ganz leicht rückläufig. Im Schweizerischen Durchschnitt liegt der Anteil Sonderschülerinnen und -schüler bei rund 3.2 %. Im Kanton Basel-Landschaft ist der Anteil mit rund 2.1 % deutlich geringer. Damit ist aufgezeigt, dass das baselandschaftliche Bildungssystem mit dem Erhalt der Separativen Speziellen Förderung in Form von Kleinklassen nicht nur pädagogische sondern auch systemische und finanzielle Vorteile hat. Insbesondere hat die sozialpädagogische Unterstützung bei Verhaltens- und dissozialen-Störungen im Rahmen der Integrativen Speziellen Förderung (ISF) oder in Kleinklassen (KK) dazu beigetragen, kostenintensivere Sonderschulmassnahmen zu vermeiden.

Tabelle 13: Sonderschulung (ohne stationäre Beschulung)

Schulische Massnahme	2011		2012		2013		2014		2015	
	Kinder	Aufwand	Kinder	Aufwand	Kinder	Aufwand	Kinder	Aufwand	Kinder	Aufwand
Separative Sonderschulung (Sonderschulen)	486	33'263	467	34'865	444	34'003	405	32'500	388	31'242
Anteil an Gesamtschülerzahl bzw. Gesamtaufwand	1.6%	6.2%	1.5%	6.4%	1.4%	6.3%	1.3%	6.2%	1.2%	5.9%
Integrative Sonderschulung (in Regelklassen)	164	13'081	228	13'588	232	10'779	255	12'073	274	13'765
Anteil an Gesamtschülerzahl bzw. Gesamtaufwand	0.5%	2.4%	0.7%	2.5%	0.7%	2.0%	0.8%	2.3%	0.9%	2.6%
Total Sonderschulung	650	46'344	695	48'453	676	44'782	660	44'573	662	45'007
Anteil an Gesamtschülerzahl bzw. Gesamtaufwand	2.1%	8.6%	2.3%	8.9%	2.2%	8.3%	2.1%	8.4%	2.1%	8.5%

(Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, 2017)

B. SOLL - Steuerung, Modell und Ressourcen

Die Angebote der Sonderschulung (separativ in Sonderschulen und integrativ in Regelklassen) werden mit dieser Vorlage rechtlich abgesichert. Es wird sichergestellt, dass sie kosten- und strukturoptimiert weiter zur Verfügung stehen.

Für die Sonderschulung (separativ in Sonderschulen und integrativ in Regelklassen, ohne stationäre Heimsonderschulung) stehen maximal 2.1 % aller Schulplätze der Primarstufe und der Sekundarstufe I zur Verfügung. Die Anzahl Plätze können in begründeten Fällen überschritten werden.

Tabelle 14: Vergleich Ist Zustand 2015 / Modell: Kosten Platzzahlen Sonderschulung

in Tsd. CHF	Ist-Zustand	Modell 2.1 %	Differenz
Total Sonderschulung (vgl. Tabelle 3)	45'007	44'395	-612

(Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, 2017)

Tabelle 4 zeigt, dass mit den neu zur Verfügung gestellten Plätzen eine leicht kostengünstigere Variante vorliegt.

Es wird darauf verwiesen, dass die dringliche Umsetzung von Massnahmen im Sonderschulbereich eine hohe Flexibilität verlangt. Aufgrund des Individualanspruchs auf umgehende Platzierung sind Kosten- und Platzschwankungen möglich. Massgeblich ist im stationären Bereich, dass die Sonderschulmassnahmen gleichzeitig mit einer sozial indizierten oder kindesschutzrechtlich angeordneten Heimunterbringung erfolgen.

Angebote und Zuweisungssteuerung

Abbildung 2 zeigt die Weiterführung der bestehenden Angebote und wie die Ressourcierung und Zuweisung neu gemäss der vorliegenden Änderung des Bildungsgesetzes und der entsprechenden Folgeerlasse auf Verordnungsstufe erfolgen wird:

Abbildung 2: Überblick Angebote und Zuweisungssteuerung (ohne stationäre Beschulung)

Sonderschulung	Separative Sonderschulung	X		X		X	
	Integrative Sonderschulung	X		X		X	
Spezielle Förderung	Spezielle Förderung an einer Privatschule	X		X		X	
	Kleinklasse	X		X	X		
	Einführungsklasse			X	X		
	Pädagogisch-therapeutische Massnahmen						
	Psychomotorik		X		X		X
	Logopädie		X		X	X	
	Integration fremdsprachiger SuS						
	Fremdsprachenintegrationsklasse				X	X	
	Deutsch als Zweitsprache			X		X	
	Französisch als zweite Fremdsprache				X	X	
Integrative Spezielle Förderung (ISF)							
ISF mit individuellen Lernzielen	X		X			X	
ISF ohne individuelle Lernziele			X			X	
Indikation SPD/KJP							
Indikation medizinisch/pädagogisch-therapeutisch							
Kollektive Ressourcen							
Individuelle Ressourcen							
Entscheid Schulleitung							
Entscheid AVS							

(Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, 2017)

Heilpädagogische Früherziehung

Die heilpädagogische Früherziehung wird mit dieser Vorlage rechtlich abgesichert. Es wird sichergestellt, dass die Ressourcen in ausreichender Form zur Verfügung stehen.

Der Anteil der Kinder mit Bedarf an heilpädagogischer Früherziehung beträgt ca. ein Prozent der Kinder im Vorschulalter. Die Anzahl Kinder mit Bedarf an heilpädagogischer Früherziehung sowie die Therapieintensität waren in den vergangenen Jahren leicht steigend. Insbesondere ist eine starke Zunahme von Kindern mit Hörbeeinträchtigung oder Autismus-Spektrum-Störungen zu verzeichnen. Fachpersonen erklären dies mit der Zunahme von Frühgeburten. Die Förderung im Vorschulalter ist wichtig zur Prävention und weil damit entwicklungshemmende Faktoren aufgehoben werden, die in der Schulzeit kaum mehr kompensiert werden können.

Die Leistungsmenge an heilpädagogischer Früherziehung wird ins Verhältnis zur Anzahl der im Kanton Basel-Landschaft wohnhaften Kinder im Alter von null bis vier Jahren gesetzt. Mit dem vorgesehenen Ressourcen-Pool stehen pro 1'000 im Kanton Basel-Landschaft wohnhaften Kindern zwischen null und vier Jahren 1'400 Stunden heilpädagogische Früherziehung pro Jahr zur Verfügung. Die Leistungsmenge in der heilpädagogischen Früherziehung wird damit konsolidiert. In begründeten und indizierten Ausnahmefällen kann die vorgesehene Leistungsmenge überschritten werden.

2.3.6. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

[Regierungsprogramm 2016-2019:](#)

BBL-RZD-1: aufgabenbasierte Strukturen und Funktionsaufträge

2.4. Rechtliche Auswirkungen

2.4.1. Rechtsgrundlagen

Die erforderlichen Änderungen des Bildungsgesetzes sind im Entwurf der Änderung des Bildungsgesetzes und der dazugehörigen Synopse (Beilagen) abgebildet. In der neuen Verordnung über die Spezielle Förderung an der Volksschule, die Sonderschulung und die heilpädagogische Frühherziehung werden die Auswirkungen im Hinblick auf die Umsetzung in der Praxis aufgezeigt (Beilage). Die neue Verordnung führt zu Anpassungen in verschiedenen weiteren bildungsbezogenen Verordnungen, so namentlich in der Verordnung vom 13. Mai 2003⁹ für den Kindergarten und die Primarschule und der Verordnung vom 13. Mai 2003¹⁰ für die Sekundarschule. Der Entwurf dieser Verordnung liegt als Grundlage für die Anhörung der Anspruchsgruppen sowie die Information des Landrates vor.

2.4.2. Aufzuhebende Erlasse

Die Verordnung vom 13. Mai 2003¹¹ für die Sonderschulung und die Die Verordnung vom 9. November 2004¹² über den Förderunterricht in Sprachentwicklung und Kommunikation sind vom Regierungsrat aufzuheben.

2.5. Finanzielle Auswirkungen

Die Ressourcen-Pools und Platzzahlen aller aufgeführten Massnahmen wurden anhand des IST-Zustands 2015 berechnet. Dieses Referenzjahr wurde gewählt, weil erst in den Jahren 2013 bis 2015 eine gewisse Kontinuität in der Entwicklung der Speziellen Förderung und der Sonderschulung erreicht worden ist. Im Jahr 2015 war dieser Bereich genug gefestigt und konsolidiert, um als Basis für die Berechnungen beigezogen zu werden. Das Jahr 2016 kam als Referenzjahr nicht in Frage, weil die entsprechend konsolidierten Daten der Gemeinden erst im 3. Quartal 2017 zur Verfügung standen. Für die Arbeiten an der Vorlage und deren Umsetzung war aber eine frühe Festsetzung des Referenzjahres und damit der zu entwickelnden Modellvorgaben sehr wichtig.

Mit der Steuerung über Pool-Lösungen ergibt sich im Vergleich zwischen dem Ist-Zustand 2015 und der Modellrechnung eine leichte Kostenreduktion. Die mit den Ressourcen-Pools errechneten Werte sind als Maximalwerte zu verstehen, welche nur entstehen, wenn die zur Verfügung gestellten Ressourcen vollumfänglich ausgeschöpft werden. Allerdings besteht die Möglichkeit zusätzlicher Kostengutsprachen, damit die Pools in begründeten Fällen um maximal 30 Prozent überschritten werden können. So kann auf individuelle, pädagogische Gegebenheiten flexibel reagiert werden.

⁹ SGS 641.11, GS 34.0947

¹⁰ SGS 642.11, GS 34.0968

¹¹ SGS 640.71; GS 34.1018

¹² SGS 640.81; GS 35.0267

Im Folgenden werden die Kosten nach dem Trägerprinzip aufgezeigt. Dabei werden die Ist-Werte 2015 mit den Modellwerten verglichen.

Tabelle 15: Vergleich IST-Zustand 2015 /Modell (Maximalwert): Trägerschaft Gemeinden

Massnahmen	in Tsd. CHF		
	IST-Zustand	Modell	Differenz
Integrative Spezielle Förderung Primarstufe	37'340	36'676	-664
Kleinklassen und Einführungsklassen Primarstufe	25'039	24'681	-358
Logopädie	6'788	6'791	3
Integrationsklassen für Fremdsprachige - Primarstufe	895	895	0
Total Gemeinden	70'062	69'043	-1'019

(Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, 2017)

Bei der Integrativen Speziellen Förderung auf der Primarstufe wurde der Wert von je 75 Schülerinnen und Schülern, bei welchen 28 ISF-Lektionen zur Verfügung stehen, gewählt. Dadurch stehen weniger Lektionen zur Verfügung als bisher. Dies wird die effiziente Nutzung der zur Verfügung stehenden Lektionen in den Gemeinden fördern. Bei Mehrbedarf können die Gemeinden Kostengutsprachen erteilen (30 %-Regel). Bei den Einführungs- und Kleinklassen sowie der Logopädie wird nahezu der IST-Zustand beibehalten, wobei auch hier Kostenneutralität bzw. eine leichte Kostenreduktion angestrebt wird. Die Logopädie liegt in der Trägerschaft der Gemeinden. Die Kosten für Logopädische Massnahmen in der Trägerschaft des Kantons (Sekundarstufe I und II oder Integrative Sonderschulung) werden den Gemeinden vom Kanton abgegolten. Sie ist aufgeführt, weil der Grossteil der Kosten bei den Gemeinden anfällt. Bei den Integrationsklassen für Fremdsprachige ist keine neue Ressourcierung vorgesehen. Deshalb wurde der Modellwert mit dem Wert des IST-Zustands 2015 gleichgesetzt.

Insgesamt werden für die Gemeinden leicht tiefere Kosten als bisher anfallen. Da jedoch die Modellwerte immer von einer maximalen Ausschöpfung der Ressourcen-Pools ausgehen und die Gemeinden die Möglichkeit von zusätzlichen Kostengutsprachen haben, kann die genaue Einsparung pro Gemeinde nicht beziffert werden.

Tabelle 16: Trägerschaft Kanton: Vergleich Ist-Zustand 2015 / Modell (Maximalwert)

Massnahmen	Aufwand = in Tsd. CHF		
	Ist-Zustand	Modell	Differenz
Integrative Spezielle Förderung Sekundarstufe I	8'609	8'258	-351
Kleinklassen Sekundarstufe I	6'508	6'445	-63
Psychomotorik	1'576	1'551	-25
Sonderschulung	45'007	44'395	-612
Spezielle Förderung an Privatschulen	2'471	2'471	0
Integrationsklassen für Fremdsprachige - Sekundarstufe I	1'191	1'191	0
Total Kanton	65'362	64'312	-1'050

(Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, 2017)

Auch bei der Integrativen Speziellen Förderung auf Sekundarstufe I werden gemäss Modell weniger Lektionen zur Verfügung stehen als beim IST-Zustand 2015, wodurch auch die Kosten im Modell tiefer ausfallen. Bei den Kleinklassen und Einführungsklassen kann aufgrund der neuen Platzzahlen von einer leichten Abnahme bzw. Kostenneutralität ausgegangen werden. Auch hier können bei einem ausserordentlichen Mehrbedarf einer Schule die zur Verfügung stehenden Ressourcen-Pools um maximal 30 % erhöht werden. Dies bedarf einer Bewilligung des Amtes für Volksschulen.

Der Lektionen-Pool der Psychomotorik orientiert sich ebenfalls am IST-Zustand 2015. Dies führt dazu, dass bei maximaler Ausschöpfung des Pools dennoch Kostenneutralität erreicht wird. Bei der Sonderschulung sollen jeweils maximal 2.10 % aller Schulplätze der Volksschule für eine Leistung der Sonderschulung zur Verfügung stehen. Dies ist ein leicht tieferer Wert als im IST-Zustand 2015 mit 2.13 % und entspricht einer Differenz von rund 10 Sonderschulplätzen. Da bei der Sonderschulung zwingend ein gewisser Spielraum nach oben vorhanden sein muss, ist auch hier die Möglichkeit gegeben, in begründeten Fällen die Zahl der verfügbaren Plätze zu erhöhen.

Bei der Massnahme der Speziellen Förderung an Privatschulen wird im Modell mit Kostenneutralität gerechnet. Durch die neue Platzzahlbeschränkung wird zwar die Anzahl finanzierter Plätze sinken, gleichzeitig muss jedoch aufgrund der steigenden Fall-Komplexität mit höheren Kosten gerechnet werden. Bei den Integrationsklassen für Fremdsprachige ist auch auf Sekundarstufe I keine neue Ressourcierung vorgesehen. Deshalb wurde der Modellwert mit dem Wert des IST-Zustandes gleichgesetzt.

Da sich die Berechnung der Ressourcen-Pools auch auf der Sekundarstufe I am IST-Zustand orientiert, kann Kostenneutralität erwartet werden. Eine exakte Kostenprognose ist schwierig, da die Modellwerte immer von einer kompletten Ausschöpfung des Angebots ausgehen und in begründeten Fällen mit der 30 %-Regel Handlungsspielraum besteht.

Mit der 30%-Regel muss jedoch nicht mit 30% Mehrkosten gerechnet werden. Einerseits zeigt die Modellrechnung zu den Pools und Platzzahlen immer die maximalen Kosten. Es ist nicht zu erwarten, dass die zur Verfügung gestellten Ressourcen in allen Fällen ausgeschöpft werden. Andererseits wird der Mehrbedarf in begründeten Fällen (30%-Regel) kaum von allen Schulen in Anspruch genommen werden. Zudem zielt die 30%-Regel vor allem auf kleinere Schulen. Im Falle eines begründeten Mehrbedarfs dürfte dieser in der Praxis mehrheitlich weit unter 30% liegen.

Bei der stationären Sonderschulung ist kein Ressourcierungsmodell vorgesehen. Sie ist in den Modellwerten nicht enthalten. Eine Kostenbegrenzung ist aufgrund des doppelten Erfordernisses einer behinderungsbedingt notwendigen Sonderschulung in Verbindung mit einer kindesschutzrechtlichen Anordnung oder sozialen Indikation für eine Unterbringung nicht möglich.

2.6. Finanzrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanz-haushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushalts-führung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.7. Regulierungsfolgenabschätzung

Die Vorlage hat keine Regulierungsfolgen auf die KMU, weshalb auf eine Regulierungsfolgenabschätzung verzichtet wurde.

2.8. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

folgt

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat:

1. Die Änderung des Bildungsgesetzes wird gemäss beiliegendem Entwurf beschlossen.
2. Dieser Beschluss untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe b bzw. § 31 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung.

Liestal, **Datum wird von der LKA eingesetzt!**

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber:

4. Anhang

- Anhang 1: Entwurf Landratsbeschluss
- Anhang 2: Vergleich Zugesprochene Lektionen – Lektionen nach Modell
- Anhang 3: Ressourcen-Pool und maximale Platzzahlen Spezielle Förderung und Sonderschulung
- Anhang 4: Ablauf Spezielle Förderung, Spezielle Förderung an Privatschulen, Sonderschulung
- Anhang 5: Glossar

5. Beilagen

- Entwurf Änderung Bildungsgesetz
- Synopse Änderung Bildungsgesetz
- Entwurf Synopse neue Verordnung über Spezielle Förderung und Sonderschulung

Landratsbeschluss

Bildungsqualität in der Volksschule stärken – Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung - Änderung des Bildungsgesetzes

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung des Bildungsgesetzes ([SGS 640](#)) wird gemäss beiliegendem Entwurf beschlossen.
2. Dieser Beschluss untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe b bzw. § 31 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung.

Liestal, **Datum wird von der LKA eingesetzt!**

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber: